

Pferdeeinstellungsvertrag auf dem Wiesenhof

Zwischen

(nachfolgend „Einsteller“ genannt)

und

Thomas Schäfer, Neuer Weg 1, 35463 Fernwald- Albach, Tel.: 06404-950514

(nachfolgend „Betrieb“ genannt)

Anette Schäfer ist als Beauftragte der Ansprechpartner für alle Einsteller und Angestellten und ist auch in allen Bereichen weisungsbefugt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von dem Pferd

Name: _____ Geb.: _____

Geschlecht: _____

Rasse: _____

Farbe: _____

wird in dem Betrieb

eine Innenbox

Ein Platz im Aktivstall

eine Außenbox

Ein Platz im Offenstall

Sonstiges _____ vermietet.

Der Betrieb hat das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd eine gleichwertige oder andere Box- zuzuweisen.

2. Der Einsteller hat täglich von 06:30 Uhr bis 21:30 Uhr Zutritt zu den Pferdeboxen und dem Aktivstall. Ausnahmen hiervon sind nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall oder nach Abstimmung mit der Betriebsleitung möglich.

3. Die Benutzung der Reithalle und des Longierzirkels ist dem Einsteller oder einer von ihm beauftragten Person im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

4. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen
 - a) Vermietung gem. § 1 Nr. 1
 - b) Benutzung der Reitanlagen gem. § 1 Nr. 3
 - c) Einstreu, Stroh oder Späne
 - d) Kraftfutter, Mindestmenge Mineralfutter/ Müsli im Aktivstall
 - e) Kraftfutter, Hafer nach Bedarf
 - f) Kraftfutter, zusätzlich auf Wunsch - Kostenpflichtig
 - g) Heu
 - h) Tägliche Entmistung und Einbringung von Einstreu
 - i) Verbringen des eingestellten Pferdes zur Weide und zurück
 - j) Bereitstellung eines Sattelschranks für Sattel- Zaumzeug und sonstige Reitutensilien.
 - k) Die Fütterung mit Heu erfolgt über die Einzelheudosierer und Heu - oder Strohraufen.
 - l) Die Futtergabe/ Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung individuell erhöht/ vermindert werden. Pferde, die keinen Weidegang haben, erhalten auch tagsüber Heu.

5. Stallhalfter und Anbindestrick sind vom Einsteller zu stellen.

6. Die Pflege des Pferdes wird vom Einsteller durchgeführt.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Betrieb maßgebend.

2. Der Vertrag kann seitens des Einstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden, wenn das eingestellte Pferd verstirbt oder gestohlen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist.
 - b) die Anordnungen des Betriebes trotz Abmahnung wiederholt oder- auch ohne vorherige Abmahnung- schwerwiegend verletzt werden.
 - c) die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat. Alternativ kann der Betrieb auch ein Hausverbot gegen jene Person aussprechen.
 - d) der Betrieb trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den Betrieb auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.
 - e) Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

§ 3 Pensionspreis

1. Aktivstall

Für die Eingewöhnung und das Anlernen der Futterdosierer wird einmalig 100 € berechnet.

Der Einsteller zahlt an den Betrieb für die Erbringung der in § 1 aufgeführten Leistungen einen

monatlichen Pensionspreis in Höhe von 413,10 EUR
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 19% 96,90 EUR

Gesamt 510,00 EUR

Boxenplatz

Der Einsteller zahlt an den Betrieb für die Erbringung der in § 1 aufgeführten Leistungen einen

monatlichen Pensionspreis in Höhe von	364,50 EUR
zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer 19 %	<u>85,50EUR</u>
Gesamt	<u>450,00 EUR</u>

Offenstall

Der Einsteller zahlt an den Betrieb für die Erbringung der in § 1 aufgeführten Leistungen einen

Monatlichen Pensionspreis von	380,70 EUR
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 19 %	<u>89,30 EUR</u>
Gesamt	<u>470,00 EUR</u>

2. Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag des laufenden Monats auf das Konto bei der Volksbank Mittelhessen:

IBAN Nr.: DE03 5139 0000 0010 0465 05 BIC: VBMHDE5FXXX zu zahlen.

3. Für Tage an denen das eingestellte Pferd infolge Abwesenheit keine Leistungen des Betriebes beansprucht, werden anteilig, 1,5 % (gerundet auf den nächsten Euro-Betrag) des Gesamtpreises zurückvergütet, sofern die Anzahl der betreffenden Tage mindestens sieben Tage beträgt. Die Vergütung erfolgt im Folgemonat. Die vorübergehende Abwesenheit muss dem Betrieb unverzüglich gemeldet werden. Hierzu zählt nicht die Herausnahme des Pferdes zu Turnierbesuchen, bei Kündigungen und Lehrgänge etc.
4. Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens 2 Monaten, ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorherigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird. Ein Minderungsrecht steht dem Einsteller im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht bezüglich der eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug, Decken, etc.) des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers und Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und eingebrachten Sachen zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seit Abschluss dieses Vertrages Änderungen in den Eigentums- oder Besitzrechten ergeben haben.
2. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
3. Der Einsteller versichert dem Betrieb mit Unterzeichnung des Vertrages, laufend für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie eine Einsteller Haftpflichtversicherung zu sorgen und aufrecht zu erhalten. Der Betrieb ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen Nachweis zu verlangen.
4. Der Einsteller hat sein Eigentum (Sattel, etc.) gegen Diebstahl, in seiner Hausratversicherung mit zu versichern.
5. Der Einsteller hat seinen Equidenpass im Sattelschrank aufzubewahren. Bei einer Betriebskontrolle hat der Einsteller dem Betrieb den Zugriff auf den Equidenpass jederzeit zu gewähren.
6. Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Betrieb mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:
 - Schlagen
 - Steigen

- Beißen
- Koppen
- Weben
- Sonstiges, nämlich _____

§ 6 Hufbeschlag, Tierarzt, Entwurmung

1. Die Kosten des Hufbeschlages/Hufpflege trägt der Einsteller.
2. Der Betrieb kann in dringenden Fällen im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung dringend erforderlich ist (Bsp. Kolik).
3. Sollte der Tierarzt einen Transport zur Tierklinik dringend empfehlen und der Einsteller ist nicht erreichbar (schriftliche Bestätigung des Tierarztes über beide Sachverhalte), so besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb den Transport des kranken Pferdes übernimmt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Fahrer ist in keiner Weise für Schäden an dem jeweiligen Pferd, die im Zusammenhang mit dem Transport stehen können, haftbar. Dies gilt insbesondere für einen eventuellen Unfall, auch wenn dieser von dem entsprechenden Fahrer verursacht wird.
 - b) Der Einsteller zahlt eine Unkostenpauschale von 12,-€/Stunde zzgl. angemessene Fahrtkosten (insb. Spritkosten).

Dieses Vorgehen wird gewünscht: Ja Nein

Telefonnummern, die vorher gewählt werden sollen:

4. Der Einsteller erklärt sich damit einverstanden, dass sein Pferd zusammen mit dem gesamten Tierbestand des Betriebes mindestens 3 x im Jahr entwurmt wird. Die Medikamentenkosten trägt der Einsteller.
5. Bei Benutzung einer I-Box im Krankheitsfall wird pro Tag ein Kostenanteil von 5 EUR je Tag wegen Mehraufwandes berechnet.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebs bauliche Veränderungen an der Anlage, des Sattelschranks oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

§ 8 Nutzung der Anlage durch Fremde und/oder 3.

Die Nutzung der Anlage ist nur mit Zustimmung des Betriebes und nur zu offiziellen ausgeschriebenen Reitstunden/Lehrgänge/Kursen/ Turnieren zulässig.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem Betrieb zu melden.

§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der Betrieb haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers soweit sie auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Betriebes, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbeitrag der Haftpflichtversicherung des Betriebes beschränkt. Dieser beläuft sich auf 10.000 EUR je Schadenfall.
3. Der Betrieb verpflichtet sich, Versicherungsschutz in diesem Umfang während der Vertragsdauer vorzuhalten und diesen dem Einsteller auf Verlangen nachzuweisen.
4. Auf Wunsch des Einstellers ist der Betrieb zur Erhöhung der Deckungssumme für das eingestellte Tier bereit. Dadurch entstehende

Kosten werden dem Einsteller vorab mitgeteilt; sie gehen zu Lasten des Einstellers.

- Der Einsteller wünscht eine Erhöhung auf _____ EUR
- Der Einsteller wünscht keine Erhöhung.

5. Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6. Die Haftung der verschuldensunabhängigen Haftung wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.
7. Witterungsbedingte Schäden durch (z. Bsp. Blitzschlag) am eingestellten Pferd, übernimmt der Betrieb keine Haftung.

§ 11 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

Fernwald, den

Für den Betrieb: _____

Der Einsteller: _____